

## **Festpreisregelung Wohnungswirtschaft Stand 07/2020 gültig für Abschlüsse bis zum 24.07.2020**

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird je Lieferstelle gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 8 ermittelt.

### **1 Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis (Stromlieferung) für die bezogene elektrische Arbeit beträgt

für den Lieferzeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022	<b>6,52 Cent/kWh,</b>
für den Lieferzeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023	<b>6,75 Cent/kWh,</b>
für den Lieferzeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024	<b>6,99 Cent/kWh.</b>

### **2 Grundpreis**

Der jährliche Grundpreis beträgt für Lieferstellen ohne ¼-h-Leistungsmessung **24,00 Euro.**

### **3 Herkunftsnachweise im Sinne der EU-Richtlinie 2009/28/EG (Grünstrom-Zertifikate)**

Der Lieferant erwirbt zusätzlich zur elektrischen Energie Herkunftsnachweise für die prognostizierte Arbeit und stellt damit sicher, dass diese elektrische Energie umweltfreundlich durch regenerative Energieerzeugungsanlagen produziert und in das Energienetz eingespeist wird. Die Kosten sind im Arbeitspreis enthalten.

### **4 EEG-Aufschlag**

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

### **5 Netznutzung und Messstellenbetrieb**

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

### **6 Stromsteuer**

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

### **7 Umsatzsteuer**

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

### **8 Abrechnung**

Die Lieferung elektrischer Energie wird zweimonatlich vorläufig als Abschlag und am Ende des Abrechnungsjahrs endgültig in Rechnung gestellt. In der Jahresrechnung werden während des Abrechnungsjahrs erfolgte Preisanpassungen beim Grundpreisentgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreisentgelt mengenanteilig berücksichtigt.